



-1-

B e s c h l u s s

Wir wollen Europa - jetzt!
Initiative der Liberalen zur Europapolitik

Präambel

"Die Antworten auf die großen Herausforderungen unserer Zeit dürfen von den Europäern nicht nur in der unbestreitbar wichtigen Reform des Agrarmarktes, im Streit über Marktordnungen und auch nicht in den Auseinandersetzungen zwischen den Organen der Gemeinschaft gesucht werden. Ein Europa, das sich nur darin verstehen würde, beschränkt mit der Stagnation den Weg des Zerfalls. Es meldete sich ab aus der internationalen Politik. Europa braucht einen neuen politischen Impuls. Es braucht einen sichtbaren Schritt in Richtung auf die europäische Union."

Mit diesen Worten von Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher beim traditionellen Dreikönigstreffen der südwestdeutschen Liberalen am 6. Januar 1981 hat die Freie Demokratische Partei die Initiative zur Wiederbelebung des Gedankens der europäischen Einigung ergriffen.

Der ELD-Kongreß in Kopenhagen hat 1981 auf dieser Grundlage die Kernelemente eines Vertrags über die europäische Union formuliert. Die F.D.P. zielt mit ihrer hier vorgelegten Initiative zur Europapolitik darauf ab,

- insbesondere durch Fortentwicklung der Menschen- und Bürgerrechte,
- durch eine Stärkung des Europäischen Parlaments, indem ihm in zunehmendem Maße auch Kompetenzen der nationalen Parlamente übertragen werden,

* - vorbehaltlich einer Überprüfung anhand des Westprotokolls -

- durch Sicherung und Ausbau der finanziellen Grundlagen der Gemeinschaft,
- und sowohl durch den Ausbau bestehender wie durch die Einführung neuer Gemeinschaftspolitiken im Bereich einer gemeinsamen Außen-, Sicherheits-, Rechts-, Umwelt-, Sozial-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Energie- und Kulturpolitik

die EG zu einem gestaltenden Faktor zu machen, der seiner Verantwortung für eine menschliche Politik in Europa und für die friedliche Entwicklung des internationalen politischen Systems gerecht werden kann.

Die Liberalen wissen, daß sie ihr Endziel der Europäischen Union nicht morgen erreichen werden. Um es aber erreichen zu können, müssen wir so viele Schritte gehen, wie nur irgend möglich - und zwar jetzt!

Eine europäische Akte kann allenfalls den ersten Schritt darstellen. Gleichzeitig müssen jedoch im Europäischen Parlament, in der Kommission und in den nationalen Parlamenten und Regierungen Vorbereitungen für die Verabschiedung eines oder mehrerer ratifikationsbedürftiger Verträge zur Verwirklichung der Europäischen Union getroffen werden.

I Menschen- und Bürgerrechte

1) Ein für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsländer verbindlicher Grundrechtskatalog soll durch das Europäische Parlament ausgearbeitet und als erster Teil der zukünftigen europäischen Verfassung von allen nationalen Parlamenten ratifiziert werden. Dieser Grundrechtsteil muß insbesondere enthalten:

- Grund- und Bürgerrechte für alle Bürger der Gemeinschaft, zu deren Schutz jeder Einzelne den Europäischen Gerichtshof anrufen kann,
- die vollständige Abschaffung und endgültige Achtung der Todesstrafe in der Gemeinschaft,

- die Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts auf kommunaler Ebene und zum Europäischen Parlament für Bürger der Gemeinschaft im Land ihres ständigen Wohnsitzes.

- 2) Außerdem soll die Europäische Gemeinschaft als solche der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten.

II Europäische Institutionen

Grundlage der Europäischen Union muß eine europäische Verfassung sein, wie sie die europäischen Liberalen 1981 auf ihrem Kongreß in Kopenhagen vorgeschlagen haben. Die Baden-Württembergische F.D.P. fordert das Europäische Parlament auf, vor den Wahlen 1984 einen Verfassungsentwurf vorzulegen.

- 1) Auf dem Wege zu dieser europäischen Verfassung wollen die Liberalen erreichen:
 - mehr Kompetenzen des Europäischen Parlaments, insbesondere bei der Gesetzgebung und dem Haushaltsrecht,
 - eine stärkere Beteiligung des Europäischen Parlaments bei außen- und sicherheitspolitischen Entscheidungen bis hin zur verantwortlichen Ratifizierung von Handels-, Kooperations-, Assoziations- und Beitrittsverträgen.
- 2) Für die weitere Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten, auch den Gebietskörperschaften, wichtig. Die Liberalen fordern insbesondere die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten im Hinblick auf Probleme mit europäischer Dimension.
- 3) Die Direktwahl 1984 muß nach einem einheitlichen, den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechenden Wahlrecht stattfinden, wobei jedem EG-Bürger an dem Ort

das aktive und passive Wahlrecht zu geben ist, wo er seinen Wohnsitz hat.

- 4) Die Liberalen fordern die Anwendung des in den Römischen Verträgen vorgesehenen Prinzips der Mehrheitsentscheidung im Ministerrat, um dieses Organ in die Lage zu versetzen, Entscheidungen zu treffen. Sie setzen sich darüber hinaus für die Einbeziehung des Europäischen Rats in das institutionelle Geflecht der Gemeinschaft ein, um eine Kontrolle durch das Europäische Parlament zu gewährleisten.
- 5) Die Liberalen fordern die Wahl der EG-Kommission durch das Europäische Parlament.
- 6) Die Rolle der EG-Kommission ist zu stärken. Aus ihr soll später die europäische Regierung hervorgehen.

III Die Finanzen der Gemeinschaft

Für einen realistischen Weg zur Europäischen Union gibt es drei wesentliche Voraussetzungen:

- die Gemeinschaft muß politische Zuständigkeit und Handlungsfähigkeit immer dann erhalten, wenn sie Probleme besser lösen kann als die einzelnen Länder;
- die Verteilung der Zuständigkeiten sollte vorrangig im Gesamtinteresse der Gemeinschaft erfolgen;
- die Finanzverteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedsländern muß dieser Aufgabenverteilung entsprechen.

Dies bedeutet:

- Künftig müssen zuerst die Aufgaben der Gemeinschaft definiert und dann der finanzielle Bedarf zu ihrer Lösung festgestellt werden.
- Die Gemeinschaft muß ihre Mittel angemessen und nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung verwenden.

- Wenn Aufgaben von den Mitgliedsländern auf die Gemeinschaft übertragen werden, muß sichergestellt werden, daß mit der Finanzierung dieser Aufgaben auf Gemeinschaftsebene die nationalen Haushalte entsprechend entlastet werden.
- Unter den vorgenannten drei Voraussetzungen und mit Blick auf die Erweiterung der Gemeinschaft und deren Aufgaben darf der Höchstsatz von einem Prozent der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage kein Tabu sein. Der durch den Beschluß vom 21. April 1970 vorgeschriebene Höchstsatz muß als Schritt auf dem Weg zu einem Anteil der Gemeinschaft an einem gemeinschaftlichen Mehrwertsteuersystem angesehen werden, wie es schon die Abschaffung der Umsatzsteuer, die Einführung der Mehrwertsteuer und die Einführung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage waren.
- Über Anleihen dürfen nur investive Ausgaben finanziert werden.
- Jede Anleihen- und Darlehenspolitik muß durch Haushaltsentscheidung von Rat und Parlament gebilligt und durch die Haushaltsbehörde kontrolliert werden.

Die nationalen Regierungen werden dringend aufgefordert, die Haushaltsentscheidungen des Europäischen Parlaments voll zu respektieren und für die Einhaltung der daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen ihrer Länder zu sorgen.

IV Kultur- und Bildungspolitik

- 1) Die europäischen Liberalen haben bereits in ihrem Programm für die erste Direktwahl des Europäischen Parlaments festgestellt, daß die kulturelle Vielfalt Europas seinen eigentlichen Charakter ausmacht und seine Stärke ist. Deshalb müssen:
 - die Sprachenvielfalt und regionale Lebens- und Kulturformen bewahrt bleiben.

- Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedsländer dem Sprachenunterricht Vorrang einräumen, wobei besonders auf die Pflege der Sprachen von Nachbarn geachtet werden soll.
- Neben dem europäischen Hochschulinstitut in Florenz, das für Postgraduate-Studien auszubauen ist, soll eine Europäische Universität in Luxemburg aufgebaut werden, die die europäische Entwicklung wissenschaftlich begleitet und zur Förderung eines europäischen Bewußtseins beitragen soll.

2) Die baden-württembergischen Liberalen fordern in der Bildungspolitik:

- Stufenweise im Elementar- und Primarbereich Angebote in den Fremdsprachen Englisch und Französisch zu unterbreiten, die für die Schüler nicht das Erlernen dieser Sprachen, sondern ausschließlich das Vertrautmachen mit Fremdsprachen zum Ziel haben und darüber hinaus als besondere Motivation zum Erlernen von Fremdsprachen dienen sollen
- bei ausländischen Kindern, deren Muttersprache grundsätzlich als erste Fremdsprache anzuerkennen und zu bewerten;
- für alle Schulen in Form eines Projektunterrichts einmal jährlich für die Dauer einer Woche einen fächerübergreifenden Europaunterricht vorzusehen und die Durchführung und inhaltliche Gestaltung dieses Unterrichts in die Verantwortung der einzelnen Schule zu legen;
- bilaterale Schüler- und Lehrlingsaustauschprogramme in den Bundesländern einzurichten und zu fördern;
- besondere Anreize zu schaffen, um einen regelmäßigen Austausch von Lehrern und Erziehern für deutsche und ausländische Kinder durchzuführen - insbesondere mit dem Ziel, daß nicht nur die Sprachkenntnisse des betreffenden EG-Staates ver-

vollkommenet, sondern auch die dortigen Lebensverhältnisse umfassend kennengelernt werden;

- das Auslandsstudium verstärkt zu fördern und dabei für die Studenten finanzielle Benachteiligungen während des Studiums im Ausland sowie administrative Beschränkungen zu beseitigen und auch Benachteiligungen der Studenten nach ihrer Rückkehr an den Heimat-Universitäten auszuschließen;
- an den Fachhochschulen und Universitäten die Einrichtung europäischer Studiengänge verstärkt zu fördern, die von mindestens einer deutschen und einer ausländischen Hochschule gemeinsam entwickelt und getragen werden.

Dabei sollen Lehr- und Prüfungsinhalte harmonisiert, das Studium jeweils zur Hälfte an der beteiligten deutschen bzw. der/den beteiligten ausländischen Hochschulen absolviert und als Abschluß ein Diplom verliehen werden, welches zumindest in den Ländern staatlich anerkannt wird, deren Hochschulen den jeweiligen Studiengang partnerschaftlich tragen;

- die europäische Zusammenarbeit der jeweiligen Verwaltung und Behörden dadurch zu verbessern, daß gemeinsame Studien- und Austauschprogramme zwischen den internen Hochschulen der Länder und den entsprechenden Ausbildungseinrichtungen der Nachbarländer angestrebt werden;
- in den Bundesländern Förderungsprogramme für grenzübergreifende kulturelle Beziehungen aufzulegen, welche neben Schulpartnerschaften unterhalb bestehender kommunaler Partnerschaften insbesondere solche Vereinigungen fördern, die kontinuierlich partnerschaftliche kulturelle Beziehungen mit entsprechenden Vereinigungen des europäischen Auslands pflegen.

V Außen- und Sicherheitspolitik

Die gemeinsame europäische Außenpolitik dient sowohl der Freiheit und Sicherheit Europas als auch dem Frieden in der Welt.

Prioritäten dieser Politik sind:

- die Stärkung der gemeinsamen europäischen Interessen zur Festigung des atlantischen Bündnisses,
- die konsequente Fortsetzung der Entspannungspolitik zwischen Ost und West,
- die Intensivierung des Nord-Süd-Dialogs,
- die Entwicklung eigener Beiträge zur Lösung des Nahostkonflikts,
- die Vereinbarung gemeinsamer Richtlinien über Waffenlieferungen in Spannungsgebiete.

Das bedeutet:

- Das Europäische Parlament muß auch sicherheitspolitische Entscheidungen diskutieren und legitimieren.
- Die Europäische Gemeinschaft muß eine gemeinsame Außenpolitik entwickeln, mit der sie auch den Problemen außerhalb der Gemeinschaft begegnen und ihre Interessen mit friedlichen Mitteln wahren kann.

Die bisherige Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) hat sich dynamisch entwickelt und sollte in die Gemeinschaftspolitik einbezogen werden, wie dies Hans-Dietrich Genscher in seiner Initiative zur Europäischen Union gefordert hat.

Beschluß:

Wir Freien Demokraten fordern

Wir wollen Europa - jetzt!

Der Bundesparteitag der F.D.P.
stützt die Initiative von Hans-Dietrich Genscher:

begrüßt und unter-

"Jetzt ist die Stunde europäischer Selbstbesinnung.
Die Devise kann nur lauten:
Schafft die Europäische Union - Jetzt!"

Die nächsten Schritte auf dem notwendigen Wege zu diesem Ziel, der Integration Europas in einer Europäischen Union, sind:

1. Gemeinschaftspolitiken

- Die Gemeinschaft muß immer dort Zuständigkeit und politische Handlungsfähigkeit erhalten, wo sie die Probleme besser lösen kann als jedes Land für sich allein;
- Eine gemeinsame europäische Außenpolitik dient der Freiheit Europas und damit dem Frieden in der Welt. Vorrangig in dieser Außenpolitik sind:
 - a) die Fortsetzung der Entspannungspolitik zwischen Ost und West;
 - b) die Intensivierung des Nord-Süd-Dialogs;
 - c) eine gemeinsame Sicherheitspolitik durch die Stärkung der Rolle der Europäer im atlantischen Bündnis

Das in den Römischen Verträgen vorgesehene Prinzip der Mehrheitsentscheidung im Ministerrat muß ohne Einschränkung Anwendung finden.

- Die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage (Beschluß vom 21. 4. 1970: Höchstsatz 1 %) darf angesichts neuer Aufgabenzuweisungen kein Tabu bleiben.

2. Stärkung des Europäischen Parlaments

- Die Zusammenarbeit zwischen EP und nationalen Parlamenten - auch Landtagen - ist zu entwickeln und zu institutionalisieren.
- Das EP muß friedens- und sicherheitspolitische Entscheidungen diskutieren und legitimieren.
- Das EP ist bei außen- und sicherheitspolitischen Entscheidungen bis hin zur verantwortlichen Ratifizierung von Handels-, Kooperations-, Assoziations- und Beitrittsverhandlungen zu beteiligen.
- Die Mitglieder der Kommission sind vom EP zu wählen.
- EP und Kommission müssen an der Arbeit des "Europäischen Rates" verantwortlich beteiligt werden.

Beschluß

Genscher-Colombo = Plan einer "Europäischen Akte"

Die F.D.P. begrüßt die Initiative zur Überwindung der Stagnation im Europäischen Einigungswerk, die ihr Vorsitzender, Hans-Dietrich Genscher mit der Erklärung vom Januar 1981 in Stuttgart erstmals ergriffen und die zum sog. "Genscher-Colombo-Plan" geführt hat. Sie befürwortet insbesondere die sich hieraus eröffnenden Perspektiven für eine gemeinsame Außen-, Sicherheits-, Kultur- und Rechtspolitik.

1. Die F.D.P. sieht in einer Verwirklichung des "Genscher-Colombo-Plans" vor allem Möglichkeiten, in jenen Bereichen europäischer Politik spürbare Fortschritte zu erzielen, die durch die bestehenden Gemeinschaftsverträge nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil erfaßt werden:
 - in der Außenpolitik den Bereich zu erweitern, in dem die Gemeinschaftsländer gemeinsamer Interessen wegen mit einer Stimme sprechen können. Damit wird der Europäischen Union Sinn gegeben;
 - eine gemeinsame Sicherheitspolitik zu formulieren und diese der gemeinsamen Außen-, Wirtschafts- und Finanzpolitik an die Seite zu stellen. Das würde bedeuten, den Graben zwischen dem sicherheitspolitischen Bereich und der nach den Gemeinschaftsverträgen betriebenen Politik zu überwinden;
 - in der Kulturpolitik als einem Gebiet, für das trotz dringender Notwendigkeit noch wenig in der Gemeinschaft getan worden ist, alle gegebenen Möglichkeiten, besonders in den Bereichen Sport und Jugend, zu nutzen, um trotz begrenzter Mittel eine starke Wirkung im Sinne der Europäischen Union zu erzielen;
 - in der Rechtspolitik zu einer originären Rechtsetzungsbefugnis des Europäischen Parlaments zu kommen.

2. Nach den Vorschlägen dieses Planes soll dem Europäischen Rat als dem Gremium der Staats- und Regierungschefs die Rolle einer obersten politischen Institution in der über die bestehenden Gemeinschaften hinausgreifenden Union zugewiesen werden. Die F.D.P. stimmt dem zu. Sie hält es jedoch für unerläßlich, dessen Beschlüsse der parlamentarischen Kontrolle des Europäischen Parlaments zu unterwerfen. Dies gilt auch für jene Bereiche, die nicht von den Europäischen Verträgen erfaßt werden. Bestand und Legitimation einer Europäischen Union können nur auf diesem Wege gesichert werden.

3. Die F.D.P. ist der Meinung, daß nur eine korrekte Beachtung der vertraglich vorgesehenen Abstimmungsweisen des Ministerrates, insbesondere die qualifizierter Mehrheitsbeschlüsse, die Union auf festes Gelände führen, das deren inneren Ausbau garantiert.
4. Die F.D.P. hält es für zweckmäßig, daß der "Europäische Rat" und der "Rat" der Minister auch in Bereichen wie der angestrebten sicherheitspolitischen und kulturellen Zusammenarbeit durch das bereits bestehende Generalsekretariat des Rates unterstützt werden.
5. Die F.D.P. begrüßt es, wenn die endgültige Europäische Akte den Vorschlag aufgreift, die Ernennung des Kommissionspräsidenten durch das Parlament bestätigen zu lassen. Ein durch das Vertrauen des Europäischen Parlaments legitimierter Präsident der EG-Kommission wird bei den Gemeinschaftsbürgern und beim Rat größere Anerkennung als unabhängiger Sachwalter des europäischen Gemeinwohls finden als ein nach dem jetzigen Verfahren bestellter Präsident.

Beachtlich:

Europäische Sicherheitspolitik

Die Sicherheit Europas kann nicht auf Generationen hinaus anderen übertragen werden.

Die politische und wirtschaftliche Einigung Europas bedarf deswegen dringend der sicherheitspolitischen Ergänzung, um innen- und außenpolitische Handlungsfreiheit zur Durchsetzung europäischer Interessen zu gewinnen.

Es sollten daher Modelle entwickelt werden, wonach die Europäer im Rahmen der NATO eine größere Eigenverantwortung übernehmen.

Thesen zum Strafvollzug

-12-
A5

I.

Die F.D.P. bekräftigt die im Beschluß des Bundesparteitages in Bremen 1979 niedergelegten "Thesen zum Strafvollzug". Sie setzt sich darin nachdrücklich für die konsequente Verbesserung des Strafvollzugsgesetzes ein.

Die F.D.P. wendet sich gegen die insbesondere durch die CDU- und CSU-regierten Länder im Bundesrat aus finanziellen Gründen zustande gekommenen Ablehnungen und weiteren Zurückstellungen der bereits bei der Verabschiedung 1976 aufgeschobenen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes.

II.

Die F.D.P. tritt dafür ein, daß die Verhängung der Freiheitsstrafe mehr als bisher zum letzten Mittel der staatlichen Reaktionen auf eine Straftat wird.

Erklärung:

Aufgabe und gesetzlich normiertes Ziel des Strafvollzuges ist, daß der Gefangene künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten führt. Dem Anspruch der Hilfe zur Selbsthilfe ist der Strafvollzug angesichts weiterhin hoher Rückfallzahlen nicht gerecht geworden. Vielmehr steigt die Zahl der Gefangenen, werden in der Bundesrepublik Deutschland mehr Freiheitsstrafen verhängt als in allen anderen westeuropäischen Ländern. Die Freiheitsstrafe stellt in unserer Rechtsordnung die härteste und einschneidendste Maßnahme auf strafbares Fehlverhalten dar. Mit dem Verlust der persönlichen Freiheit treten oftmals Folgewirkungen ein, die zwar nicht Gegenstand des Urteils, aber mit dem Freiheitsentzug verbunden sind: so zerbrechen Lebensgemeinschaften, wachsen Kinder ohne ein Elternteil auf und sehen sich wie andere Angehörige gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt; so trägt der Verlust des Arbeitsplatzes dazu bei, daß die Familien Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen; so bedeutet der minimale Verdienst des arbeitenden Gefangenen, der ihrer

tatsächlichen Arbeitsleistung nicht entspricht, daß die Wiedergutmachung des von ihnen durch die Straftat verursachten Vermögensschadens noch Unterhalt für ihre Familien gezahlt werden kann. Der Strafvollzug ist das letzte Glied in der Kette, das einer an den Problemen der Betroffenen vorbeigehenden Jugend- und Sozialpolitik, einer unmenschlichen Wohnungs- und Städtebaupolitik, geringen Anstrengungen bei der Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen - also in der dem Staat obliegenden Verpflichtungen, Rahmenbedingungen für eine gesicherte Lebensperspektive zu schaffen, folgt.

III.

Aus diesen Gründen legt die F.D.P. ein in sich geschlossenes Programm zur Fortentwicklung des Strafvollzuges vor, das

- die Vermeidung sozialer Entwurzelung
- eine drastische Verminderung der Zahl der Gefangenen und
- eine wirksame Behandlung der im Strafvollzug notwendig verbleibenden Straftäter zum Ziel hat.

-13-
A5

1. Strafrechtliche Maßnahmen

Bei Ersttätern im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität ist die Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe und anderer Sanktionen weiter zurückzudrängen.

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe auch von mehr als einem Jahr ist ihre Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen, wenn eine günstige Sozialprognose dies erlaubt.

Der Strafrest ist in der Regel mit Ablauf der Hälfte der verdrängten Strafe zur Bewährung auszusetzen, wenn eine günstige Prognose dies erlaubt.

Der Strafrest ist unter besonderen Umständen der Tat oder der Persönlichkeit des Verurteilten und bei Vorliegen einer günstigen Prognose schon vor der Hälfte der verhängten Strafe zur Bewährung auszusetzen.

Erläuterung:

Die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen ist kriminalpolitisch verfehlt und sozial schädlich. Sie führt dazu, daß die beim Straftäter durch die Tat sichtbar gewordenen sozialen Defizite nicht wirksam behandelt werden können und so der Rückfall programmiert ist. Sie führt außerdem oftmals zu Entwurzelung heraus aus dem gewohnten Milieu in die Subkultur des Gefängnisses, deren Einfluß die kriminelle Karriere begründet.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß etwa zwei Drittel aller männlichen Gefangenen (1980, voraussichtliche Vollzugsdauer) Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und die Hälfte aller männlichen Gefangenen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verbüßen, wobei sich die Haftdauer durch Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft und im Falle bedingter vorzeitiger Entlassung verkürzt.

2. Alternativen zur Freiheitsstrafe

Kann eine Geldstrafe nicht geleistet werden, ist anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe die Tilgung durch freie gemeinnützige Arbeit zu ermöglichen.

Die Möglichkeiten der Sanktionierung von Straftaten sind dahingehend zu erweitern, daß freie gemeinnützige Arbeit auch anstelle der Geldstrafe in Betracht kommt.

Bei der Sanktionierung von Straftaten sollten mehr und mehr deliktsbezogene Maßnahmen entwickelt werden und zum Zuge kommen.

Noch mehr als bei Erwachsenen haben bei Jugendlichen pädagogische und therapeutische Maßnahmen außerhalb des Strafvollzuges besondere Bedeutung.

Ambulante Straffälligenhilfe, die auch präventiv tätig ist und eine erheblich verbesserte Bewährungshilfe sind wesentliche Instrumente, die den Erfolg von Maßnahmen in Freiheit und die Vermeidung von Rückfällen sicherstellen können.

3. Maßnahmen beim behandlungsorientierten Strafvollzug

Die konsequente Verbesserung des Strafvollzugsgesetzes einschließlich der vorgesehenen, aber bisher noch nicht in Kraft gesetzten oder sogar erneut verschobenen Bestimmungen ist unverzichtbar und wesentlich für den Strafvollzug, der eine Hilfestellung für Menschen mit spezifischen persönlichen Defiziten anbieten muß. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang:

- der "offene Vollzug" ist wie ursprünglich vorgesehen ab 1985 als Regelvollzug zu führen;
- die Gefangenen sind für die geleistete Arbeit auf qualifizierten Arbeitsplätzen leistungsgerecht zu entlohnen;
- die Gefangenen sind in die Krankenversicherung einzubeziehen.

Die bisher als Versuch geführten Einrichtungen der Sozialtherapie sind auszubauen, damit sie ihren vorgesehenen Funktionen gerecht werden können. Dabei ist der gesetzlichen Verpflichtung nicht dadurch der Boden zu entziehen, daß die Vorschriften gestrichen werden.

Die Bemühungen, bestimmte Gruppen von Gefangenen zusammenzufassen (Differenzierung), sind fortzuführen. Mehrfachbelegungen von Zellen, die dafür nicht geeignet sind, können die Resozialisierung nicht fördern und sind menschenunwürdig. Demgegenüber ist kurzfristig die strafprozessuale Möglichkeit zu nutzen, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aus vollzugsorganisatorischen Gründen zu unterbrechen. Auf dem Gnadenwege ist dann zu prüfen, ob der Straferlass zu erlassen ist.

Die in einigen Bundesländern, darunter Berlin, beispielhaft eingerichtete Gustav-Radbruch-Stiftung ist in der Weise von der öffentlichen Hand weiter zu fördern, daß mehr Gefangene als bisher (Erhöhung des Stiftungskapitals) eine Hilfestellung auf Darlehensbasis zur finanziellen Wiedergutmachung des von ihnen durch die Straftat verursachten Vermögensschadens und der Befreiung von eigenen Schulden sowie der Gerichtskosten erhalten.

Stellen für die Mitarbeiter des Sozialstabes - Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter - als einer zentralen Gruppe im behandlungsorientierten Strafvollzug sind in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Die Mitarbeiter sind optimal für die Arbeit an Menschen mit spezifischen persönlichen Defiziten vorzubereiten, ständig fortzubilden und ihren Aufgaben entsprechend zielgerichtet einzusetzen.

Wird eine Freiheitsstrafe bei Jugendlichen erforderlich, hat sie in heimatnahen Vollzugseinrichtungen zu erfolgen. Dabei ist eng mit Rehabilitationseinrichtungen und der Bewährungshilfe zusammenzuarbeiten sowie die Einbeziehung der Bezugspersonen zu ermöglichen (Regionalisierung).

Gerade bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist darauf zu achten, daß sich die pädagogische Funktion der Maßnahme bereits bei der architektonischen Gestaltung der Räumlichkeiten ausdrückt.

Erläuterung:

Es kann nicht übersehen werden, daß es Straftäter mit erheblichen psychischen Belastungen und sozialen Defiziten gibt, die ein besonderes Hilfsangebot benötigen, das von diesen nicht ohne sorgfältige Vorbereitung und Motivierung in Freiheit angenommen werden dürfte und die ein Risiko für die Sicherheit der Gesellschaft darstellen.

-14a
A5

Erläuterung:

Aufgrund einer Rechtsverordnung zu Artikel 293 des Zweiten Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, die erst einige Bundesländer, darunter Berlin, erlassen haben, kann die Justizverwaltung eine Geldstrafe durch Ableistung einer freien gemeinnützigen Arbeit - im Rahmen der Stadtpflege, in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen - tilgen lassen. Dies ist nur dann möglich, wenn die Geldstrafe nicht gezahlt werden kann und ersatzweise eine Freiheitsstrafe angetreten werden müßte und kann auch nur auf Freiwilligkeit beruhen, da das Grundgesetz Zwangsarbeit verbietet. Ziel ist, den Richter zu veranlassen, auch dann eine Geldstrafe zu verhängen, wenn diese uneinbringlich erscheint und nicht auf eine Freiheitsstrafe auszuweichen. Es ist erforderlich, die Zahl der in Frage kommenden Arbeitsplätze zu erweitern und die Organisation erheblich flexibler zu gestalten.

Es ist zu erwägen, freie gemeinnützige Arbeit als gleichwertigen Ersatz für eine Geldstrafe zu fixieren. Mit Rücksicht auf die Verfassungslage ist dann dem Verurteilten - entsprechend dem dort bewährten englischen "community service" - eine Wahlmöglichkeit einzuräumen.

Das Institut der Freiheitsstrafe stellt keine unmittelbar auf die Straftat bezogene Reaktion dar, denn oft kommt es erst lange danach zu einem Urteil und der Entzug der Freiheit macht dem Straftäter das Unrecht seines Handelns nicht ohne weiteres bewußt. Gegenüber dem Delikt "Sachbeschädigung" sind Wiedergutmachungsprogramme denkbar. Die Wiedergutmachung hat einerseits eine aktive und möglicherweise persönlichkeitsstabilisierende

Funktion beim Straftäter und andererseits eine Versöhnungsfunktion mit dem Opfer, die das Vergeltungsdenken wirksam verdrängen könnte. So werden im US-Staat Minnesota regelrecht vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Straftäter und dem Opfer abgeschlossen, die den Richter oftmals veranlassen, die Strafe zur Bewährung auszusetzen.

Eine wirksame Hilfe durch Organisationen der Straffälligenhilfe und der Bewährungshilfe setzt nicht nur eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten (Richter, Bewährungshelfer, Betroffener) voraus. Diese Dienste sind vielmehr nach Möglichkeit zu vereinheitlichen und in der Weise zu erweitern, daß sie bereits vorbeugend (einschließlich "street work") und im Strafvollzug tätig werden. Die durchgehende Betreuung ist deshalb von Vorteil, weil Verschärfungen der Lebenssituation (Auffälligkeit, Straftat, Anzeige, Vernehmung, Ermittlungen, Anklage, Verurteilung, Haft, Folgen der Entlassung, Rückfall) verhindert oder mindestens abgemildert werden können und die im Umfeld des Betroffenen liegenden Ursachen seiner strafrechtlichen Auffälligkeit erfaßt werden können. Die Erfahrungen zeigen, daß für diese Dienste eine freie Trägerschaft offenbar die geeignetste Organisationsform ist, um Vertrauen zu dem Betroffenen herzustellen und dieses nicht durch übermäßige Kontrolle und Überwachung in Frage zu stellen. So stellt der niederländische "Allgemeine Reklassierungsverein" eine in der Bevölkerung anerkannte Organisation dar, deren weit übers Land gestreute Büros eine Alternative zur Freiheitsstrafe anbieten.

Aufgabe des Strafvollzuges ist, das Risiko durch eine geeignete Behandlung zu vermindern.

Die jüngsten Untersuchungen zur Rückfälligkeit in den bestehenden Einrichtungen der Sozialtherapie haben positive Ergebnisse erbracht und zeigen deren prinzipielle Praktikabilität.

Daran läßt sich auch ablesen: kurzfristig höhere finanzielle Aufwendungen in diesem Bereich werden den Staatshaushalt längerfristig insgesamt geringer belasten.

Der offene Vollzug als eine Einrichtung mit verminderten Sicherungen gegen Eintweichungen ist in besonderer Weise dafür geeignet, daß sich der Gefangene in ein straffreies Leben einüben kann, weil er bereits außerhalb der Anstalt einer geregelten Arbeit nachgeht und partnerschaftliche Bindungen erhalten oder aufbauen kann.

Die Arbeitssituation des Sozialstabes ist nach wie vor prekär. Insbesondere die Sozialarbeiter werden oft mit übermäßigen Verwaltungstätigkeiten belastet und können ihrer gesetzlich fixierten Aufgabe, die Gefangenen mit einem Netz sozialer Hilfen vertraut zu machen, an dem diese sich eigenverantwortlichen orientieren sollen, in wünschenswertem Umfang nicht gerecht werden.

-15-

A 5

Beschluss:

Fortführung der Umwelt-
Schutzpolitik

Der Bundesparteitag mißbilligt die Entlassung des Leiters der Abteilung Umweltschutz im Bundesinnenministerium, Peter Menke-Glückert. Seine Entlassung wurde vom Bundesinnenminister Zimmermann damit begründet, die bisherige Umweltpolitik zu ändern. Somit ist ein wichtiger Bestandteil liberaler Programmatik in der Politik der CDU/CSU-F.D.P.-Koalition unterdrückt worden.